

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Allgemein

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“) der STAG AG regeln das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Lieferanten und der STAG AG.

Diese AEB sind für alle Einkäufe der STAG AG bei ihren Lieferanten gültig, soweit sie nicht durch eine gegenseitig unterzeichnete Liefervereinbarung ersetzt werden. Diese AEB gehen allfälligen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten ausdrücklich vor. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten durch STAG AG nicht beanstandet wurden. Jede von uns erteilte und vom Lieferanten anerkannte Bestellung stellt einen in sich abgeschlossenen Vertrag dar. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:

1. Durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag
2. Unsere Bestellung
3. Unsere Einkaufsbedingungen
4. Unsere Angebotsanfrage
5. Angebot des Lieferanten
6. Verkaufsbedingungen des Lieferanten

Die Kosten für die Ausarbeitung von Offerten werden ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung nicht vergütet.

STAG ist nach SN EN ISO 9001:2015 durch SQS zertifiziert. Weiter wird die STAG durch SQS attestiert, dass das Arbeitssicherheitskonzept die Forderungen gemäss ISO 45001:2018 erfüllt.

2. Angebote

Angebote des Lieferanten sind verbindlich und mindestens 90 Kalendertage gültig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Alle Angaben in Angeboten, insbesondere Preise, Termine und Spezifikationen, sind verbindlich.

3. Preisstellung / Schriftstücke / Rechnungsstellung

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, in Schweizer Franken (CHF) oder der jeweils angegebenen Währung netto ohne Steuer und gemäss Bestellung.

Nachträgliche Preisanpassungen/-Erhöhungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von STAG AG vor deren Ausführung.

Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der unsere Referenzen enthält, beizulegen. Die Rechnungen sind jeweils ausschliesslich an invoice@stag.net zu senden.

Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen folgende Elemente enthalten: STAG-Einkaufsbestellnummer (BEXXXXXX)

Projektnummer (PXXXX.XX)

Bestelldatum

Kontaktperson der STAG AG

Mengen

Brutto/Nettogewicht

Rechnungen müssen nach den Formvorschriften der Mehrwertsteuer Gesetzgebung erstellt werden.

4. Lieferzeit

Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die Einhaltung der Liefertermine ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Der Lieferant informiert STAG unverzüglich schriftlich, sobald er erkennt oder erkennen muss, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht fristgerecht erfolgen kann, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung.

Bei Lieferverzug ist STAG berechtigt, eine Vertragsstrafe (Pönale) zu verlangen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Diese beträgt 1.5 % des Netto-Bestellwertes pro vollendete Kalenderwoche der Verzögerung, maximal jedoch 9 % des Netto-Bestellwertes.

Die Pönale ist unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten geschuldet, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Die Geltendmachung der Pönale lässt weitergehende Schadenersatzansprüche von STAG unberührt; eine bezahlte Pönale wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

Bei erheblicher oder wiederholter Lieferverzögerung ist STAG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte.

Bei Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt ist für die Dauer der Beeinträchtigung keine Vertragsstrafe (Pönale) geschuldet. Der Lieferant hat dies jedoch an STAG AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

5. Versand / Transport / Verpackung

Der Versand/Transport erfolgt gemäss unserer Bestellung.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferant zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Lieferanten über. Weiters haben wir das Recht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferant hat bei Verzug insbesondere die Kosten und Gefahren zu tragen, die sich aus nicht rechtzeitigen, ihm obliegenden Anweisungen und Erledigungen notwendiger Formalitäten ergeben.

Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der von uns vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen oder Beschriften.

Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Fakturen innert 45 Tagen rein netto, inkl. MWST, nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen.

Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart und in der Bestellung ausgewiesen ist, insbesondere 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen.

Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen berechtigen STAG zur Zurückweisung; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit Eingang der korrigierten Rechnung. Zahlungsfrist beginnt erst nach Erhalt der Ware/Dienstleistung.

7. Eigentum

Materialien, Bauteile, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen, Unterlagen oder sonstige Gegenstände, die von STAG beigestellt oder vom Lieferanten im Auftrag oder auf Kosten von STAG hergestellt oder beschafft werden, gehen spätestens mit deren Herstellung, Beistellung oder Bezahlung in das Eigentum von STAG über, auch wenn sich diese noch beim Lieferanten befinden.

Der Lieferant ist verpflichtet, das Eigentum von STAG klar zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, ordnungsgemäss zu versichern und ausschliesslich für Aufträge von STAG zu verwenden.

Unabhängig vom Eigentumsübergang richten sich Gefahr- und Haftungsübergang ausschliesslich nach dem vereinbarten Incoterms gemäss Incoterms 2024, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Sollte auf der Bestellung der STAG AG kein Incotermin enthalten sein, so gilt FCA gemäss Incoterms 2024.

STAG ist berechtigt, zur Absicherung ihrer Ansprüche die Stellung geeigneter Bankgarantien zu verlangen, insbesondere:

- Anzahlungsgarantie
- Erfüllungsgarantie
- Gewährleistungsgarantie



Die Garantien haben auf erstes Anfordern, unwiderruflich, unabhängig vom Grundgeschäft und gemäss den jeweils gültigen STAG-Vorlagen zu erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

8. Vertragsschluss

Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind (Brief, E-Mail). Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen, sofern diese darin ausdrücklich als solche erwähnt, datiert und unsererseits visiert sind.

Jede Bestellung von STAG AG ist vom Lieferanten innert einer Frist von zwei Werktagen nach Erhalt (Bestelldatum) schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann.

Als Auftragsbestätigung, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt die von der STAG AG ausgestellte und vom Lieferanten rechtsgültig unterzeichnete Bestellung. Nach Eingang der Auftragsbestätigung bei der STAG AG, sind Änderungen und/oder Ergänzungen nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Im zumutbaren Rahmen sind wir berechtigt, auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion, Ausführung und Liefertermine zu verlangen. Falls deshalb Mehrkosten anfallen, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen und innert nützlicher Frist eine nachvollziehbare Aufstellung der Mehrkosten zur Verfügung zu stellen. Minderkosten sind uns im Rahmen des Auftrages (Projekt) zu vergüten.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns bereits bei der Vorlage der Angebotsunterlagen auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes der Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmäßigkeit.

9. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen vollständig, fachgerecht und exakt gemäss:

- den von STAG zur Verfügung gestellten Zeichnungen,
- Spezifikationen,
- Stücklisten,
- Prüf- und Fertigungsunterlagen sowie
- allen sonstigen verbindlichen technischen und qualitativen Vorgaben von STAG

gefertigt und erbracht werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Abweichungen hiervon gelten als Sachmängel im Sinne dieser Gewährleistungsbestimmungen.

Der Lieferant gewährleistet weiter, dass die Lieferungen und Leistungen:

- frei von Sach- und Rechtsmängeln sind,
- dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sowie
- für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

Grundsätzlich beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Betriebsbereitschaft, spätestens jedoch 24 Monate nach Lieferung bzw. Meldung der Versandbereitschaft, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, ist STAG berechtigt, nach eigener Wahl:

- Nachbesserung,
- Ersatzlieferung, oder
- Behebung der Mängel durch Dritte auf Kosten des Lieferanten

zu verlangen.

Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, wird sie verzögert oder ist sie STAG nicht zumutbar, ist STAG berechtigt, eine Minderung, den Rücktritt vom Vertrag sowie Schadenersatz zu verlangen.

Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf ersetzte oder nachgebesserte Teile. Für diese beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, mindestens jedoch für 12 Monate, sofern nicht die ursprüngliche Restlaufzeit länger ist.

Der Lieferant haftet auch für verdeckte Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und bei ordnungsgemässer Prüfung nicht erkennbar waren.

Zur Absicherung der Gewährleistungsansprüche ist STAG berechtigt, vom Lieferanten die Stellung einer Gewährleistungsgarantie gemäss den jeweils gültigen STAG-Vorlagen zu verlangen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die Prüfung von Lieferungen und Leistungen durch die STAG AG erfolgt im handelsüblichen Rahmen. Die Frist zur Rüge von offenen und verdeckten Mängeln beginnt erst mit deren tatsächlicher Feststellung.



10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf:

- Datenschutz,
- Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Umweltschutz,
- Wettbewerbs- und Kartellrecht,
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, sowie
- Export- und Sanktionsvorschriften.

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung des STAG-Lieferanten-Verhaltenskodex (Code of Conduct) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Verpflichtung gilt auch für Unterlieferanten, Subunternehmer und sonstige Dritte, die der Lieferant zur Vertragserfüllung einsetzt.

Die Weitergabe von Zeichnungen, technischen Unterlagen, Spezifikationen, Daten, Informationen oder sonstigen nicht öffentlich zugänglichen Unterlagen von STAG an den Lieferanten erfolgt grundsätzlich nur auf Basis einer von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichneten Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) von STAG, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, ausschliesslich für die Vertragserfüllung zu verwenden und angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu treffen.

STAG ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften, den STAG Code of Conduct oder die Geheimhaltungsverpflichtungen angemessene Auskünfte zu verlangen und geeignete Nachweise einzufordern.

Verstösse gegen diesen Punkt 9 berechtigen STAG, geeignete Abhilfemassnahmen zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

11. Haftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die STAG im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, insbesondere infolge:

- Lieferverzug,
- Sach- oder Rechtsmängeln,
- Verletzung vertraglicher Pflichten,
- Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- oder Nebenpflichten.

Die Haftung des Lieferanten umfasst auch Folge- und Vermögensschäden, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung für Personenschäden, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie für zwingende gesetzliche Haftungstatbestände (insbesondere Produkthaftung) bleibt uneingeschränkt.

Eine in diesen AEB oder im Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe (Pönale) sowie Regelungen zur Gewährleistung, zu Eigentum und Sicherheiten oder zu Bankgarantien bleiben von dieser Haftungsregelung unberührt.

Der Lieferant stellt STAG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten oder der von ihm eingesetzten Unterlieferanten geltend gemacht werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der STAG AG, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

